

14.05.24**Antrag****des Landes Nordrhein-Westfalen**

...Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Punkt 25 der 1044. Sitzung des Bundesrates am 17. Mai 2024

Der Bundesrat möge beschließen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 72 Absatz 1a – neu – StVZO)

In Artikel 1 Nummer 13 ist nach § 72 Absatz 1 folgender Absatz einzufügen:

„(1a) § 19 Absatz 1 kann bis zum 31. Oktober 2024 auch in der bis zum [einsetzen: *Datum der Verkündung dieser Änderungsverordnung*] geltenden Fassung angewendet werden.“

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Neuregelung des § 19 Absatz 1 ist dringend notwendig, um die nationalen Abweichungen auf das minimal notwendige Maß zu beschränken, die Verkehrssicherheit zu steigern und den Umweltschutz zu stärken.

In einer sehr kurzen Übergangszeit muss es jedoch alternativ möglich bleiben, Fahrzeuge nach dem bisherigen Vorschriftenstand in den Verkehr zu bringen, um den Bestand an Lagerfahrzeugen abzubauen und derzeit in Fertigung befindliche Fahrzeuge noch auszuliefern.